

Stellungnahme

Erdgas-Wärme-Preisbrem- sengesetz (EWPBG)

Stellungnahme des bne zum Gesetzentwurf
(20/4683) für ein Erdgas-Wärme-
Preisbremengesetz

Berlin, 02.12.2022: Mit einem geplanten Erfüllungsaufwand von 56 Mrd. Euro stellt das Erdgas-Wärme-Preisbremengesetz (EWPBG) aus Sicht des bne einen massiven Eingriff in Markt und Wettbewerb dar und sollte auf die Zeit der akuten Krisensituation am Gasmarkt begrenzt bleiben. Sollte die beispiellose Subventionierung von fossilem Gas andauern, drohen irreparable Schäden für Innovation und Wettbewerb im Energiemarkt.

Bestehende Marktstrukturen und Monopolstellungen werden gefestigt und der Wettbewerb massiv eingeschränkt. Die Preisbremse wird dazu führen, dass es während der Maßnahme im Markt nur noch äußerst geringe Anreize geben wird, günstigere Tarife anzubieten.

Zudem werden die Anreize für einen schnellen Umstieg auf eine klimaneutrale Energieversorgung im Wärmesektor reduziert. Der Gesetzentwurf lässt dagegen eine klare transformative Wirkung vermissen.

Nicht zuletzt werden Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit dem EWPBG für staatliche Verwaltungsaufgaben verantwortlich gemacht, für die sie gar nicht zuständig sind. Damit wird Bürokratie aufgebaut, anstatt sie abzubauen.

Anmerkungen im Einzelnen

Zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Eindeutige Klärung des Anwendungsbereichs

In § 1 Abs. 1 wird „auf Netzentnahmen von leitungsgebundenem Erdgas und von Wärme“ abgestellt. In der Begründung wird mehrfach ausgeführt, dass die Regelungen – wie das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – für alle Fälle der gewerblichen Wärmelieferung gelten. Es könnten Unsicherheiten dazu auftauchen, ob sich das aus § 1 Abs. 1 Satz 1 eindeutig ergibt, wenn die Wärmelieferung dezentral und nicht über ein wie auch immer definiertes Wärmenetz erfolgt.

Deshalb sollte § 1 Abs. 1 Satz 1 wie folgt modifiziert werden:

„Teil 2 Kapitel 1 und 2 dieses Gesetzes ist auf Netzentnahmen von leitungsgebundenem Erdgas und **auf die gewerbliche Lieferung von Wärme** anzuwenden, ...“

Zu § 3 Absatz 3 bzw. § 10 Absatz 2 Entlastung der Letztverbraucher Erdgas bzw. Wärmekunden

Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorgungsunternehmen werden verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen mindernd zu berücksichtigen. Die Vorlaufzeiten für die IT-technische Implementierung der entsprechenden Preisanpassungen sind aus Sicht des bne zu kurz und müssen verlängert werden.

Zu § 4 Absatz 2 Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Erdgaslieferanten

§4 Absatz 2 schreibt einen **Maximalbetrag von 50 Euro** pro Entnahmestelle für Vergünstigungen oder Zugaben bei Kundenwechseln vor. Mit dieser Regelung wird in bestehende Vergünstigungen, die auf bestehenden vertraglichen Verpflichtungen mit Vertriebspartnern oder Bestandskunden beruhen, eingegriffen. Die Regelung stellt einen **gravierenden Eingriff in die Vertragsfreiheit** mit verschiedenen Rahmen-Partnern, u.a. Lieferanten, Betriebsvereinbarungen, etc.) dar. Dies betrifft auch Neukunden, da Verpflichtungen der Vertriebspartner bestehen. Eine Begrenzung der Neukunden-Boni dämpft damit zusätzlich den Wettbewerb, der ohnehin strukturell durch die Einführung der Gaspreisebremse aus den Angeln gehoben ist.

Formulierungsvorschlag: **§ 4 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.**

Zu § 4 bzw. § 12 Informationspflichten

Der Erdgaslieferant hat bis zum 31. Januar 2023 auf seiner Internetseite allgemein über die Entlastung zu informieren. Jedoch verfügen verschiedene Tochter-Betriebsgesellschaften häufig nicht über eigene Internetseiten. Wir empfehlen daher eine erläuternde Klarstellung, dass die Veröffentlichung auch über entsprechende Online-Auftritte von Muttergesellschaften erfolgen kann:

Formulierungsvorschlag: § 4 Absatz 4: „Der Erdgaslieferant hat bis zum 31. Januar 2023 auf seiner Internetseite **oder einer Internetseite seiner Unternehmensgruppe** allgemein über die Entlastung nach § 3 Absatz 1 zu informieren.“

Formulierungsvorschlag: § 12 Absatz 4: Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum 28. Februar 2023 **entweder auf seiner Internetseite oder einer Internetseite seiner Unternehmensgruppe ...**“

§ 4 Abs. 6 sieht eine **Nichtverrechenbarkeit der Entlastungsmaßnahmen** vor. Dies wird für eine Vielzahl von Lieferanten kaum möglich sein. Die Regelung steht zudem im Widerspruch zu Verrechnungsmöglichkeiten zu den besonderen Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023 nach §5 und §13 sowie zu den Vorgaben zur Unpfändbarkeit nach § 29. Eine **Verrechenbarkeit mit Gegenansprüchen** sollte daher grundsätzlich eingeräumt werden.

Zu § 5 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023

Die Regelung zur Entlastung der jeweils kleineren Verbrauchsgruppe in § 5 Gaspreisbremse und in § 49 Strompreisbremse enthalten z.T. unterschiedliche Vorgaben für die Umsetzung. **Mindestens sollte der letzte Satz aus § 5 Abs. 1, dass Rechnungen der Monate Januar und Februar korrigiert werden, auch in § 49 Abs. 1 Strompreisbremse aufgenommen werden.**

Zu § 9 Differenzbetrag des Preises von leitungsgebundenem Erdgas

Einige Erdgaslieferanten verfügen über eine variable Preisgestaltung, d.h. die Kunden werden im Rahmen einer kurzfristigen Beschaffung über ihr Lastprofil abgerechnet. Die linear kalkulierten Abschläge basieren auf einem angenommenen Preis, **der allerdings nichts mit dem tatsächlich abgerechneten Preis aus dem September 2022 zu tun hat**, die diese erst **rückwirkend nach der Beschaffung am Spotmarkt** errechnet werden. Es ist daher eine **Klarstellung erforderlich, welche Preiselemente Erdgaslieferanten**, deren Preise sich durch Handel am Spotmarkt (variable Tarife) ergeben, zu Grunde legen müssen.

Auf eine **differenzierende Regelung für Krankenhäuser** in §6 Absatz 1 Nr. 3 sollte **verzichtet** werden, um die Komplexität der Antragsverfahren zu reduzieren. Eine Entlastung der Energiekosten sollte entsprechend über Energierecht erfolgen. Weitere Entlastungen der Krankenhäuser können dann über gesonderte Pakete des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) spezifisch für den medizinischen Sektor erfolgen.

Zu § 10 Entlastungskontingent bei leitungsgebundenem Erdgas

Als Basis zur Ermittlung des Entlastungskontingents wird der Jahresverbrauch zu Grunde gelegt, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat. Liegen **Verbrauchswerte nicht vor sollen Verbrauchsprognosen der VNB gelten**. Daraus resultiert ein **Unsicherheitsfaktor für die Ermittlung der Entlastungsbeträge**. So ist davon auszugehen, dass bei der Abrechnung der tatsächlichen Verbräuche sowohl **Unter- als auch Überzahlungen** gegenüber den Letztverbrauchern entstehen. Für die Abrechnung der Entlastungsbeträge braucht es daher, **ein geordnetes Verfahren (Clearing-Verfahren)**, nicht zuletzt, um Kunden auf entsprechende Nachzahlungen vorzubereiten. Vor diesem Hintergrund sind die derzeitigen Regelungen zur einseitigen Ermittlung von Verbrauchsprognosen durch die VNB grundsätzlich zu überarbeiten. **Änderungen der Verbrauchsprognosen müssen künftig verbindlich für VNB sein und entsprechend berücksichtigt werden.**

Darüber hinaus hemmt aus Sicht des bne eine Festsetzung des Kontingents auf 80% die Transformationsanreize im Wärmesektor. Dringend benötigte Investitionen in klimaneutrale Wärmekonzepte bleiben so aus. Damit die Wärmewende durch die Gaspreisbremse nicht verschleppt wird, sollte die **Höhe des Kontingents auf 65 Prozent begrenzt** werden.

Gleichzeitig sollte für SLP- und Fernwärme-Kunden (außer für Unternehmen) für das Grundkontingent eine kWh-Obergrenze eingeführt werden, um Verbräuche, die über reguläre Gasbedarfe von weiten Teilen der Bevölkerung hinaus gehen, nicht zu subventionieren. Die Preisfixierung sollte hier bis **zu einer Grenze von maximal 25.000 kWh Gasverbrauch** (bzw. entsprechendem Wärmeverbrauch) gelten.

Zu § 12 Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen

In § 12 Abs. 1 werden Änderungen des Grundpreises, der im September 22 vereinbart wurde, grundsätzlich verboten. Bei den zulässigen Ausnahmen wird aber nicht erwähnt, wenn es zu einem Energieträgerwechsel kommt. Ein solcher dürfte aber wegen der damit verbundenen umfangreichen Investitionen in neue Anlagentechnik zu einer Erhöhung führen. Ebenfalls nicht erfasst werden Fälle, in denen seit September 2022 neue Verträge abgeschlossen worden sind. Gerade aufgrund des hohen Drucks zum Ersatz fossil betriebener Heizungen für die Wärmelieferung durch klimaschonende Heizsysteme darf der Neuabschluss von Verträgen oder der Energieträgerwechsel nicht behindert werden.

Daraus ergeben sich folgende Formulierungsvorschläge:

In § 12 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Satz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden bei Senkungen des Grundpreises, **bei Neuabschlüssen von Wärmelieferungsverträgen nach dem 30.9.2022 und bei einem Energieträgerwechsel**

Zu § 18 Höchstgrenzen

Unternehmen oder verbundene Unternehmen sollen ihren Lieferanten umfangreiche Informationen über Ansprüche und **erhaltene Entlastungssummen** mitteilen. Sie sollen dann als Basis zur Ermittlung der Höchstgrenzen dienen. Dabei können diese **Informationen durch die Lieferanten gar nicht validiert** werden, da der Bezug zu einem Letztverbraucher in den Systemen nicht nachvollzogen werden kann.

Zudem ist nicht ersichtlich unter welchen Voraussetzungen sollen § 18 Abs. (1), Satz 1, Nummer 2 lit a) oder lit b) zur Anwendung kommen. Unklarheit resultiert dabei auch bei § 18 Abs (1) Satz 3, Ziffer 1, ob die für verbundene Unternehmen gemeinsam anzusetzende Höchstgrenze eine Höchstgrenze für alle verbundenen Unternehmen zusammen darstellt oder die Höchstgrenze für jedes verbundene Unternehmen gilt.

Die Mitteilung der zur Bestimmung der Höchstgrenzen erforderlichen Informationen sollte **daher zunächst ausschließlich gegenüber einer Prüfbehörde erfolgen**. Die Prüfbehörde prüft die Angaben entsprechend und teilt dem Lieferanten die festgestellte Höchstgrenze mit.

Zu § 24 Lieferantenwechsel

Letztverbraucher sollen laut Gesetzesentwurf einem neuen Lieferanten im Falle eines Lieferantenwechsels die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten in Kopie übermitteln, um zu zeigen welcher Entlastungsbetrag ihnen zusteht. Diese **Vorgabe ist operativ nicht abbildbar**. Letztverbrauchern liegen bei Wechsel die Schlussrechnung in der Regel gar nicht vor. Damit wäre eine digitale Übermittlung der Entlastungsbeträge gar nicht möglich und müsste stattdessen auf dem Postweg erfolgen. Diese Prozesse müssten bei Lieferanten erst mit sehr hohem manuellem Aufwand eingerichtet werden.

Im Ergebnis trägt die Vorgabe dazu bei, dass ein Lieferantenwechsel zusätzlich mit administrativen Vorgaben verkompliziert wird. Dabei sind bereits die wirtschaftlichen Anreize durch die Einführung einer Erdgas- und Wärmepreisbremse gering. Der bne empfiehlt daher, den **§ 25 ersatzlos zu streichen**.

Zu § 26 Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen und Wohnungseigentumsge- meinschaften

Laut Gesetzesbegründung sollen die Entlastungen **einkommen- oder Körperschaftsteuer-
pflichtig** für diejenigen sein, die wegen ihrer Einkommenshöhe den Solidaritätszuschlag auf
Einkommen- oder Körperschaftsteuer entrichten. Aus dem Gesetzentwurf geht allerdings
kein Verfahren hervor, wie eine steuerliche Berücksichtigung der Entlastungen erfolgen soll.
Hier muss **Klarheit geschaffen werden** und vermieden werden, dass Lieferanten fiskalische
Aufgaben übergeholfen werden, für die sie gar nicht zuständig sind.

Zu § 27 Missbrauchsverbot

Im Gesetzesentwurf wird auch ein Missbrauchsverbot formuliert, mit dem eine überzogene
Preiserhöhung seitens der Lieferanten verhindert werden soll. Hier sind allerdings **wichtige
Kostenbestandteile nicht berücksichtigt**. Zum einen verursacht das Gesetz erhebliche zu-
sätzliche **interne Aufwände auf Seiten der Lieferanten**, die diese laut Entwurf nicht als Kos-
ten ansetzen können. So entsteht erheblicher Umsetzungs- und Abwicklungsaufwand z.B. in
Form von IT- und Personalkosten, auch weil die meisten Vorgänge nur mit hohem manuel-
lem Aufwand bewerkstelligt werden können.

Zum anderen wird der **Grundpreis auf den Vergangenheitswert** festgelegt. Hier muss be-
achtet werden, dass der Grundpreis, ebenso wie der Arbeitspreis, Teil der Gesamtkalkulation
eines Lieferanten ist. Wird eine Erhöhung eines Grundpreises untersagt, muss im Gegenzug
eine Anhebung der Arbeitspreise möglich bleiben, um gestiegenen Kosten der Lieferanten,
auch z.B. aufgrund gesteigener Liquiditätserfordernisse und gesteigener Fremdkapitalzin-
sen decken zu können. § 27 ist also auch hinsichtlich der **externen Beschaffungskosten** zu
restriktiv. So werden sachliche Rechtfertigungen für erhöhte Arbeitspreise im Entwurf stark
eingeschränkt. Kostensteigerungen können dabei auch aufgrund nicht-marktbasierter Ent-
wicklungen entstehen wie beispielsweise durch witterungsbedingte Risikoaufschläge, die
aber gängige energiewirtschaftliche Praxis darstellen.

Das Missbrauchsverbot ist auch bei individuell ausgehandelten Verträgen problematisch, da
individuell geschlossene Verträge in § 27 Absatz 1 nicht berücksichtigt sind. Die Parteien
müssten also auf die Anwendung dieser wirksam vereinbarten Klausel verzichten, um die
Erstattung nicht zu gefährden. Daher sollte § 27 Abs. 1 Satz 5 wie folgt ergänzt werden:
**„...ergeben, welche bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des §
24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme ent-
spricht oder wirksam vereinbart wurde.“**

Zu § 33 Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch

Antragsteller haben laut Gesetzentwurf keine Möglichkeit, sich über den Stand des Antragsverfahrens durch den Beauftragten zu informieren. Denn aus dem Gesetz ergibt sich nicht, dass der Beauftragte die Antragsteller informieren muss, wenn der Antrag weitergereicht wurde. **Antragstellern sollten daher ein Recht auf Auskunft** zum Stand des Verfahrens durch den Beauftragten eingeräumt werden.

Zu § 40 Evaluierung

Das Bundeswirtschaftsministerium soll das EWPBG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 Gesetz evaluieren. Die Evaluierungsfrist ist aus Sicht des bne überzogen lang. Ein derart starker Eingriff in den Markt muss unbedingt zeitnah evaluiert werden, um dauerhafte negative Effekte auf Innovation und Wettbewerb zu minimieren.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt.